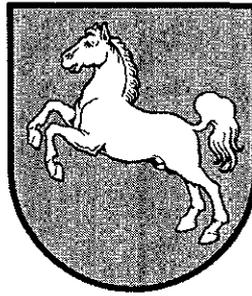


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 12 A 29/08

verkündet am 19.06.2008
Lehmann, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Braunschweig,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5154962-132 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung von Abschiebungshindernissen

hat das Verwaltungsgericht Hannover -12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
19. Juni 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Reccius als Einzelrichterin für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person der Klägerin festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 01.08.2005 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am 1965 in geborene Klägerin ist serbische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit. Sie stammt aus dem Kosovo und reiste am 01.07.2004 ins Bundesgebiet ein. Dort stellte sie einen Asylantrag, den das damals zuständige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 12.08.2004 ablehnte. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestehen. Hiergegen hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Braunschweig Klage erhoben (6 A 374/04), die sie am 06.12.2004 zurückgenommen hat.

Mit Schriftsatz vom 23.03.2005 stellte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag. Die Klägerin machte geltend, sie leide bereits seit 1999 an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Dies werde durch die ärztliche Bescheinigung von Dr. med. vom 24.02.2005 bestätigt. Ihre Erkrankung könne in ihrem Heimatland nicht adäquat behandelt werden. Im Falle ihrer Rückkehr müsse mit einer erheblichen Verschlechterung des Krankheitsbildes bis hin zur Suizidalität gerechnet werden.

Mit Bescheid vom 01.08.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 12.08.2004 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG ab. Zur Begründung führte es aus: Die vorgelegte ärztliche Bescheinigung von Dr. med. reiche zum Nachweis des Vorliegens einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht aus, da die Testverfahren und Explorationsmethoden zur Bestimmung des Krankheitsbildes nicht bezeichnet seien und eine genaue Schilderung

der die Krankheit auslösenden Ereignisse nicht vorläge. Im Übrigen begründe der **Zustand** des Gesundheitswesens im Kosovo keine extreme Notlage. Selbst wenn dort nicht die in der Bundesrepublik verwendeten Medikamente vorhanden seien, so stünden Ersatzmedikamente mit wirkungsgleichen Inhaltsstoffen zur Verfügung.

Daraufhin hat die Klägerin am 17.08.2005 Klage erhoben, zu deren Begründung sie sich auf Ihr Vorbringen beim Bundesamt bezieht und ergänzend einen Bericht des Dr. med.

vom 04.03.2008 sowie einen Entlassungsbericht des DRK-Krankenhauses vom 18.04.2008 vorlegt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 01.08.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid und führt ergänzend aus: Der Kläger erhalte die von ihm benötigten Medikamente auch in Serbien. Seine Erkrankungen kämen auch in Serbien relativ häufig vor und seien auch dort behandelbar.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte im Hinblick auf ihre Erkrankung das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ihrer Person feststellt.

Die Gefahr, dass sich eine vorhandene Krankheit nach Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat verschlechtert, weil dort die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, stellt ein Abschiebungsverbot im Sinne § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar, wenn die Gefahr der Krankheitsverschlechterung erheblich und konkret ist. Sie ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine solche Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmethoden angewiesen ist und auch anderswo keine wirksame Hilfe erlangen kann (vgl. BVerwGE 105, 383, 387). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich trotz an sich verfügbarer medika-

mentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (Hess. VGH, Urt. v. 24.06.2004 - 7 UE 3606/99.A -).

Nach Auswertung der von der Klägerin vorgelegten fachärztlichen Stellungnahmen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Zahlreiche Ärzte - Dr. med. Dr. med. vom DRK-Krankenhaus , der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt und Herr Dr. med. haben bei der Klägerin eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Zwar haben die Ärzte ihre Diagnose vorrangig aufgrund der Symptomatik der Klägerin festgestellt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang aber, dass eine Feststellung der das Trauma auslösenden Ereignisse (wie sie das Bundesamt verlangt) - eine sog. Traumakonfrontation - erst möglich ist, wenn eine gewisse Stabilisierung eingetreten sei. Insofern leuchtet es ein, dass die behandelnden Ärzte im jetzigen Behandlungsstadium nicht vorrangig alle in ihrem Heimatland erlebten Ereignisse ausleuchten.

Im Zusammenhang mit der Symptomatik besteht nach Aussage der die Klägerin behandelnden Fachärzte eine latente Suizidalität (vgl. bereits das Attest des Dr. vom 24.02.2005). Bei regelmäßigem Einsatz der benötigten Medikamente kann ein gewisser Stabilisierungszustand erreicht werden. Bei Wegfall der Medikation ist mit einer Verschlechterung zu rechnen bis hin zu akuter Suizidalität zu rechnen.

Nach einer Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 04.04.2007 kann die Klägerin bei einer Rückkehr in den Kosovo zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit das von ihr benötigte Medikament Lyogen - und auch ein vergleichbares Mittel - nicht erhalten. Selbst wenn es inzwischen verfügbar wäre, ist zu berücksichtigen, dass es noch immer zu (finanziellen) Engpässen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Medikamentenversorgung (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2007) kommt. Nach dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Juni 2007 hat selbst die "essential drug list" heute kaum noch praktische Bedeutung. Die dort aufgelisteten Präparate sind danach in den Apotheken häufig nicht erhältlich und auch in den Krankenhäusern nicht immer verfügbar. Dies - so der Bericht - hat zur Folge, dass Medikamente meist aus eigenen Mitteln bezahlt werden müssten. Die Klägerin verfügt jedoch nicht über derartige Mittel. Aufgrund ihres Aufenthalts in Deutschland und unter Berücksichtigung

der hohen Arbeitslosigkeit im Kosovo haben weder sie noch ihre Angehörigen Aussicht, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Dies gilt erst recht für die Klägerin im Hinblick auf ihre Erkrankung. Die Sozialhilfeleistungen, die lediglich 35 Euro für die erste Person und maximal 75 Euro für Familien betragen, reichen kaum aus, um den laufenden Lebensunterhalt zu bestreiten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2007) und stehen daher für den Kauf für das von der Klägerin benötigte Medikament Lyogen nicht zur Verfügung.

Gleiches gilt für die von der Klägerin gegenwärtig zur Behandlung ihrer schweren Hyperthyreose benötigten Medikamente Thiamazol und Bisoprolol.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Reccius